



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 114-116)**

Titel **Publikation vom 23sten Merz 1811, betreffend den Verkauf des Kleesaamens.**

Ordnungsnummer

Datum 23.03.1811

[S. 114] Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich urkunden hiermit: Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß anstatt des ächten Kleesaamens, falscher, sogenannter Stein-Kleesaamen aus benachbarten Ländern in den hiesigen Canton eingeführt werde, wodurch der seit langen Jahren in Uebung gebrachten Kleepflanzung, als einem durch bewährte Erfahrung so nützlich befundenen Theile des Feldbaues, allerdings der größte Schaden zugefügt werden könnte; so finden Wir, um jedermann gegen den Ankauf von solchem betrüglichen Kleesaamen so viel immer möglich zu verwahren, nachfolgendes zu allgemeinem Verhalt zu verordnen nothwendig.

- 1.) Aller Kleesaamen, der vom Ausland in // [S. 115] den hiesigen Canton eingebracht wird, soll in das Kaufhaus in Zürich geliefert werden.
- 2.) Niemand in hiesigem Canton darf Kleesaamen aus dem Ausland her auf Gewinn und Gewerb kaufen, wenn dieser Saamen nicht vorher in das hiesige Kaufhaus gebracht worden ist.
- 3.) Der in das Kaufhaus gelieferte Kleesaamen soll durch zwey sachkundige Mitglieder Unserer Commission des Innern, welche dieselben hiezu verordnet, auf vorzuweisende Muster genau besichtigt, und der unwährschafte Saamen nicht zum Verkauf verabfolgt werden.
- 4.) Alles Hausieren von Fremden mit fremdem Kleesaamen ist gänzlich verboten, und sollen alle diejenigen fremden Krämer, welche mit Kleesaamen hausieren würden, ohne anders angehalten werden. Wer einen solchen Hausierer entdeckt, und an Behörde laidet, hat 4 Franken, und wer einen mit falschem Saamen Handelnden anzeigt, 8 Franken zur Recompens zu empfangen, die der gelaidete Fehlbare bezahlen soll.
- 5.) Die beyden Herren Statthalter der Bezirksabtheilungen Bülach und Andelfingen sind, rücksichtlich auf die Durchfuhr zu Eglisau und Andelfingen, beauftragt, durch die dortigen Zoller auf alle mit Kleesaamen beladenen Wagen sorgfältig Acht geben, die Frachtzettel untersuchen, das Gewicht des // [S. 116] Saamens in selbige eintragen, und den Fuhrleuten ansinnen zu lassen, daß sie, bey zu erwarten habender ernstlicher Strafe, unterwegs nichts von diesem Saamen abladen, sondern allen zusammen in das hiesige Kaufhaus liefern sollen.
- 6.) Die Aufsicht auf diese Verordnung und derselben Handhabung ist Unserer Commission des Innern aufgetragen; so wie Wir auch alle Herren Bezirks- und Unter-Statthalter, Gemeindrätthe und Beamten auffordern, auf derselben Befolgung genau zu wachen, und die dawider Handelnden Unserer Commission des Innern zu werterer Verfügung anzuzeigen.



Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, und den Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern mit dem Auftrag zugestellt werden, selbige auf gewohnte Weise in ihren Bezirken öffentlich bekannt machen zu lassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]